



# **Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren (Friedhofsgebührensatzung - FGS)**

des Marktes Cadolzburg  
vom **16.03.2026**

## **Präambel**

Der Markt Cadolzburg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), sowie aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe gemeindlichen Friedhöfe Cadolzburg und Zautendorf sowie deren Bestattungseinrichtungen, für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung sowie für alle übrigen Leistungen für das Bestattungswesen werden vom Markt Cadolzburg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührentarif (Anlage) festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Diese Gebühren werden unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze durch Einzelvereinbarung festgesetzt.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer

- a) zur Tragung der Bestattungskosten nach dem Bestattungsgesetz verpflichtet ist,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- c) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
- d) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
- e) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
- f) wer die Gebührensuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung oder Verlängerung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.
- (2) Wird ein Grabnutzungsrecht durch eine erneute Belegung, um die in § 9 der Friedhofsatzung – (FS) festgelegte Ruhefrist verlängert, so wird die Grabgebühr anteilig, entsprechend den zusätzlichen Nutzungsjahren erhoben.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Der Markt Cadolzburg ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (6) Wird das Grabnutzungsrecht einer Grabstätte vor dessen regulärem Nutzungsablauf seitens des Nutzungsberechtigten mit schriftlicher Erklärung an den Markt Cadolzburg zurückgegeben, so werden bereits bezahlte Gebühren im Sinne dieser Satzung nicht zurückerstattet.
- (7) Die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts (ohne Zusammenhang einer Beisetzung) muss mindestens fünf Jahre betragen.

### **§ 4**

#### **Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren**

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Benutzung der Friedhöfe Cadolzburg und Friedhof Zautendorf vom 01.04.2016 außer Kraft.

Cadolzburg, den 16.03.2026  
Markt Cadolzburg

gez.

Sarah Höfler  
Erste Bürgermeisterin



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### Tarif zur Friedhofsgebührensatzung des Marktes Cadolzburg

<b>I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung</b>			
Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erstbelegung für die gesamte satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts.			
<b>1. Gebühren für die Überlassung von Sarggrabstätten</b>			
	Nutzungs- dauer	Gebührensatz pro Jahr der Nutzung	Gebührensatz insgesamt
a) Einzelgrab / Sozialgrab	20 Jahre	60,00 EUR	1.200,00 EUR
b) Einzelgrab mit Grabkammer (neuer Teil)	12 Jahre	60,00 EUR	720,00 EUR
c) Doppelgrab nebeneinander mit Grabkammer (neuer Teil)	12 Jahre	100,00 EUR	1.200,00 EUR
d) Doppelgrab nebeneinander (alter Teil)	20 Jahre	100,00 EUR	2.000,00 EUR
e) Doppelgrab untereinander mit Grabkammer (neuer Teil)	12 Jahre	80,00 EUR	960,00 EUR
f) Doppelgrab untereinander (alter Teil)	20 Jahre	80,00 EUR	1.600,00 EUR
g) Familiengrab 4er mit Grabkammer (neuer Teil)	12 Jahre	120,00 EUR	1.440,00 EUR
h) Familiengrab 4er (alter Teil)	20 Jahre	120,00 EUR	2.400,00 EUR
i) Familiengrab 8er	20 Jahre	160,00 EUR	3.200,00 EUR
j) Kindergrab (ein Grabplatz)	15 Jahre	---	1,00 EUR
<b>2. Gebühren für die Überlassung von Urnengrabstätten</b>			
	Nutzungs- dauer	Gebührensatz pro Jahr der Nutzung	Gebührensatz insgesamt
a) Urnenerdgrab (vier Urnen)	12 Jahre	80,00 EUR	960,00 EUR
b) 2-fach Urnennische (Stele, Wand oder Mauer)	12 Jahre	160,00 EUR	1.920,00 EUR
c) 4-fach Urnennische (Stele, Wand oder Mauer)	12 Jahre	320,00 EUR	3.840,00 EUR
d) anonymes Urnenfeld	12 Jahre	53,00 EUR	636,00 EUR
e) halbanonymes Urnenfeld (Namensschild an Stele)	12 Jahre	62,00 EUR	744,00 EUR
f) Urnenfeld beschriftet	12 Jahre	56,00 EUR	672,00 EUR
g) Urnenrondell Zautendorf	12 Jahre	190,00 EUR	2.280,00 EUR
<b>3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten</b>			
Je Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts wird der unter 1.) und 2.) genannte Jahresbetrag festgesetzt. Die Regelungen zur Verlängerbarkeit ergeben sich aus der Friedhofssatzung (FS) des Marktes Cadolzburg.			

<b>II. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen</b>	
Für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren je Nutzung erhoben:	
1. Nutzung der Leichenkühlanlage, pro Leiche und Kalendertag	60,00 EUR
2. Aufbewahrungsraum für Urnen/Aschenbehälter (pauschal)	40,00 EUR
3. Nutzung der Trauerhalle Cadolzburg	200,00 EUR
4. Nutzung der Trauerhalle Zautendorf	130,00 EUR
<b>III. Bestattungsgebühren (Ausheben und Verfüllen der Grabstätte)</b>	
1. Öffnen und Schließen eines Sarggrabes bis 1,80 m (einfachtief)	570,00 EUR
2. Öffnen und Schließen eines Sarggrabes über 1,80 m (doppeltief)	1.140,00 EUR
3. Öffnen und Schließen eines Sarggrabes (Kindergrabstätte)	280,00 EUR
4. Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes	280,00 EUR
5. Öffnen und Schließen eines Urnengrabes (Urnenstele oder Urnennische)	140,00 EUR
<b>IV. Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen und Exhumierungen</b>	
1. Umbettung eines Leichnams / von Gebeinen nach abgelaufener Ruhefrist innerhalb des Friedhofs der Ausgrabung	1.425,00 EUR
2. Exhumierung eines Leichnams / von Gebeinen nach abgelaufener Ruhefrist nach auswärts	2.137,50 EUR
3. Umbettung einer Urne nach abgelaufener Ruhefrist innerhalb des Friedhofs der Ausgrabung (nicht möglich bei biologisch abbaubaren Urnen)	285,00 EUR
4. Ausgrabung einer Urne nach abgelaufener Ruhefrist zum Transport nach auswärts (nicht möglich bei biologisch abbaubaren Urnen)	712,50 EUR

<b>V. Sonstige Gebühren</b>	
1. Einebnungsgebühren Erdgrabstätte	500,00 EUR
2. Einebnungsgebühren Urnengrabstätte	355,00 EUR
3. Pflegeaufwand nach Einebnung pro Jahr	52,50 EUR
4. Auflösung einer Urnennische	52,50 EUR
5. Bestellung und Anbringung von Namensschildern an Stele	75,00 EUR
6. Steinabdeckplatten (bei Erwerb von Nische oder Stele)	252,50 EUR
7. Standsicherheitsprüfung; Anordnung zur Mängelbeseitigung nach erfolgloser vorheriger Aufforderung (erstes Anschreiben gebührenfrei)	35,00 EUR
8. Mehraufwand bei Trauerfeiern je angefangene ½ Stunde	52,50 EUR
9. Nutzung des Sargwagens	25,00 EUR
10. Jährliche Wasserabgabe	3,50 EUR

11. Dienstleistung Friedhofswärter für Trauerfeier (Auf-/Abbau Lautsprecher, Stühle, Deko, Urnenständer, Grabmatten, Verbringen von Blumenschmuck)	105,00 EUR
12. Führen des Trauerzuges zum Grab durch Friedhofswärter	15,75 EUR
<b>Inanspruchnahme einer Dienstleistung (Berechnung nach tatsächlichem Aufwand)</b>	
13. Stundensatz Friedhofswärter	43,00 EUR
14. Stundensatz Friedhofsbagger	50,00 EUR
<b>VI. Genehmigungsgebühren</b>	
1. Erlaubnis zur Errichtung bzw. wesentliche Änderung oder Anordnung der Beseitigung eines Grabmals oder einer Umrandung	77,18 EUR
2. Berechtigungsschein zur Ausführung gewerblicher Arbeiten (wie das Aufstellen oder Abräumen von Grabstätten) auf den gemeindlichen Friedhöfen, <b>dauerhafte</b> Berechtigung - gilt <b>auf Widerruf</b>	300,00 EUR
3. Berechtigungsschein zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den gemeindlichen Friedhöfen, <b>einmalige Erlaubnis</b>	77,18 EUR
4. Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen/Leichenreste oder Umbettung sowie Genehmigung zur Urnenverlegung	115,77 EUR
5. Genehmigung zur Urnenbeisetzung	15,44 EUR
6. Genehmigung für die Gestattung von Ausnahmen	57,89 EUR
7. Genehmigung für Beschriftung oder Veränderung an einer Abdeckplatte für Urnennischen und Urnenstelen	38,59 EUR
<b>VII. Verwaltungsgebühren</b>	
1. Verwaltungsgebühr je Bestattung	38,59 EUR
2. Umschreiben eines Grabnutzungsrechtes inkl. Angehörigensuche	115,77 EUR
3. Übertragung des Grabnutzungsrechtes auf eine andere Person durch Erklärung des Berechtigten, inklusive Ausstellung einer neuen Graburkunde	38,59 EUR
4. nachträgliche Ausstellung einer Graburkunde nach Verlust	23,15 EUR
5. Adressermittlung leicht	19,30 EUR
6. Adressermittlung schwer	77,18 EUR
7. Ausstellung eines Leichenpasses	38,59 EUR
8. Genehmigung einer vorzeitigen Rückgabe eines Grabnutzungsrechtes	38,59 EUR